

# Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 06.12.2004 geändert.

Diese Satzung gilt vom 01.01.2004 bis 31.12.2004.

---

## **Satzung der Gemeinde Weitenhagen**

### **über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weitenhagen vom 27.11.2003 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Weitenhagen ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe-Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Weitenhagen besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Weitenhagen hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Gebühr**

(1) Die von der Gemeinde Weitenhagen nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch die Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Weitenhagen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Weitenhagen bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Weitenhagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ festgesetzt, das einen Hebesatz von **8,48 Euro je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Weitenhagen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

a) <b>0,5 Hektar</b> (ha) Bauland (z.B. Baugrundstücke)	<b>16,96€=2,0 BE</b>
b) <b>0,5 ha</b> sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege und Plätze)	<b>12,72€=1,5 BE</b>
c) <b>1,0 ha</b> landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	<b>8,46€=1,0 BE</b>
d) <b>1,0 ha</b> forstwirtschaftlich genutzter Fläche	<b>4,24€=0,5 BE</b>
e) <b>1,0 ha</b> Unland-oder Heidefläche	<b>6,78€=0,8 BE</b>
f) <b>1,0 ha</b> Wasserfläche	<b>4,24€=0,5 BE</b>
g) <b>1,0 ha</b> Fläche in nach §22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark	<b>1,70€=0,2 BE</b>

(4) Weisen Teilfläche eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Gartenland ist landwirtschaftlicher Nutzfläche zuzurechnen. Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

## **§ 4**

### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Weitenhagen die notwendigen Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.04. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 und Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Weitenhagen über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

## § 6

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Weitenhagen vom 01.06.1994 geändert durch die 1.Änderungssatzung vom 26.10.1994, geändert durch die 2.Änderungssatzung vom 29.01.1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Behrenwalde, den 02.12.2003

Ort, Datum

Siegelabdruck

Gez. Thurow

Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung

**Kalkulation zu den Gebühren Wasser- und Bodenverband  
„Barthe/Küste“**

Grundlage - Beitragsbescheid 23/2003 vom 26.03.2003

- Auszug Liegenschaftskataster Jahresabschluss 2002  
Flächen tatsächlicher Nutzung
- Grundstücksblatt Kirchgemeinde Leplow

Aufteilung der tatsächlichen Nutzungsarten auf 7 Kategorien  
entsprechend des Satzungsmusters

		BE
1. Bauland	Gebäude- und Freiflächen, Flächen anderer Nutzung u.a.	2,0
2. Sonstige Befestigte Flächen	Straßen, Wege, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Plätze, Bahngelände u.a.	1,5
3. Landwirtschaftlich oder Gleichartig genutzte Flächen	Acker-, Grün-, Garten-, Brachland, Grünanlagen, Erholungs- u. Sportflächen u.a.	1,0
4. Forstwirtschaftlich	Waldfläche, Gehölz u.a.	0,5

Genutzte Fläche

5.Unland- oder Heideflächen	Abbauland, Versorgungsanlagen, histor. Anlagen, Friedhof, Unland u.a.	0,8
6.Wasserflächen	Fluss, Graben, Teich, Sumpf u.a.	0,5
7.Flächen nach § 22 LNatG M-V	Naturschutzgebiete	0,2

Abzüglich grundsteuerfreie Fläche lt. Bescheid WBV

1	2	3	4	5	6	7
Bauland	Sonst. befestigte Flächen	Landwirtschaftlich o. gleichartig genutzte Flächen	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	Unland- und Heideflächen	Wasserflächen	Flächen nach § 22 LNatG MV
7,2202	34,0336	1310,0905	190,2061	7,0493	5,1865	0,0004
36,8404		11,2027	88,5659	0,2510	5,3755	
<b>44,0606</b>	<b>34,0336</b>	<b>1321,2932</b>	<b>278,7720</b>	<b>7,3003</b>	<b>10,5620</b>	<b>0,0004</b>
	- 7,2832					
	- 4,5002	-4,4790		-0,2510		
<b>44,0606</b>	<b>22,2502</b>	<b>1316,8142</b>	<b>278,7720</b>	<b>7,0493</b>	<b>10,5620</b>	<b>0,0004</b>

**Ermittlung des Beitragshebesatzes**

Gesamtkosten des WBV:	Gesamt Recheneinheit RE	=	Beitragshebesatz
Lt. Beitragsbescheid	(Summe der ha x BE aller		
+ Verwaltungsaufwand	Nutzungsarten)		
12.967,58 €			
+ 500,00 € = 13.467,58 € :	1588,6172 ha	=	8,477 €
		=	<b>8,48 €</b>

**Beitragskalkulation der Wasser- und Bodenverbandsgebühren der Gemeinde Weitenhagen**

**Summe Fläche Zuordnung Weitenhagen**

21-070	1902061	21-090	72202
21-700/799	885659		368404
<b>Summe Fors</b>	<b>2787720</b>	<b>ges. Bauland</b>	<b>440606</b>
21-080	51865	21-400/499	112027
21-800/899	53755	21-600/699	13100905
<b>ges. Wasser</b>	<b>105620</b>	<b>ges. Landwirt</b>	<b>13212932</b>
21-500/599	340336	21-940	2510
<b>Ges. sonst be</b>	<b>340336</b>	21-950	70493
		<b>Ges. Unland</b>	<b>73003</b>
21-920	4		
<b>Schutz</b>	<b>4</b>		

### Zusammenstellung der Kategorien entsprechend der Satzung

		abzüglich	Träger	beitragsf. m <sup>2</sup>
Bauland	440606			440606
Sons. befestigte Flächen	340336	117834	Bahn/SBA	222502
Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	13212932	44790	Kirche	13168142
Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	2787720			2787720
Unland und Heideflächen	73003	2510	Kirche	70493
Wasserflächen	105620			105620
Flächen nach § 22 LNatG M-V	4			4
Summe	16960221	165134		16795087

### Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten (BE)

Nutzungsarten	m <sup>2</sup>	abzgl. Steuerbefreite Fläch.	m <sup>2</sup>	BE	Recheneinheit (RE) in m <sup>2</sup>
Bauland	440606		440606	2	881212
Sonst. Befestigte Flächen	340336	117834 Bahn/SBA	222502	1,5	333753
landwirts. oder gleichartig Genutzte Flächen	1322932	44790 Kirche	13168142	1	13168142

Forstwirtschaftlich gen. Fläche	2787720		2787720	0,5	1393860
Unland und Heideflächen	73003	2510 Kirche	70493	0,8	56394,4
Wasserflächen	105620		105620	0,5	52810
Flächen nach § 22 LNatG MV	4		4	0,2	0,8
<b>Summe</b>	16960221	165134	16795087		<b>15886172,2</b>

### **Ermittlung des Beitragshebesatzes**

Ges.-Kosten des WBV			Gesamt RE	Beitragshebesatz
Lt. Beitragsbescheid	Verw.-gebühr	ges. Kosten		
12967,58	500	13467,58	1588,61722	8,4775488

Der Kalkulation der Verwaltungsgebühr liegen Erfahrungswerte in Bezug auf die Anzahl der zu erlassenden Bescheide zugrunde. Die Verwaltungsgebühr an sich wurde bei der Erarbeitung der Ursprungssatzung kalkuliert und nicht verändert.

**Somit beträgt der Satz je Beitragseinheit 8,48 €.**